

Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel

Stand: 15.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Haltung und Selbstverständnis der Kirchengemeinde zu Fragen des Kinderschutzes und sexualpädagogischen Themen.....	2
2. Einbindung der Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung des Konzepts.....	5
3. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.....	6
4. Benennung von Ansprechpersonen und deren Verantwortlichkeiten.....	8
5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen und Ideen zur Umsetzung.....	10
6. Einrichtung eines Beschwerdesystems.....	12
7. Vorgehen im Krisenfall.....	14
8. Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen.....	15
9. Kommunikation des Themas in die Gemeinde und die Öffentlichkeit.....	17
Anlagen.....	18

1. Haltung und Selbstverständnis der Kirchengemeinde zu Fragen des Kinderschutzes und sexualpädagogischen Themen

Grundlage aller Überlegungen sind geltendes deutsches Recht, die UN-Kinderrechtskonvention sowie das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom Januar 2020.

Die Evangelische Kirchengemeinde Beuel vertritt die Auffassung, dass der Mensch als sexuelles Wesen von Gott geschaffen wurde. Die menschliche Sexualität ist Teil jeder Person. Uns ist bewusst, dass evangelische Kinder- und Jugendarbeit, die Raum zur Begegnung schafft, auch ein Raum der sexuellen Begegnung sein kann. Diese Begegnung bewegt sich immer in einem Spannungsfeld zwischen Erfahrungsraum und Schutzraum. Dieser Aspekt sollte weder überbewertet noch vernachlässigt werden.

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist besonders schutzwürdig und schutzbedürftig. Wir unterscheiden zwischen kindlicher Sexualität und der Sexualität von Jugendlichen und Erwachsenen. Aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB) leitet sich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ab 14 Jahren ab. Nähere Infos hierzu finden sich in *Anlage 1: Gesetzliche Bestimmungen zu Jugendsexualität*.

Um der Selbstbestimmung in unseren Einrichtungen gerecht zu werden, gilt es also, die Angebote verantwortlich zu gestalten, Rückzugsorte zu schaffen ohne Schutzaspekte zu vernachlässigen.

Für Kinder und Jugendliche soll es möglich sein, Fragen zu stellen und ihre Themen anzusprechen. Die Mitarbeitenden sollten in der Lage sein, auch auf Fragen nach Sexualität angemessen reagieren zu können. Sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende sollen auf diesem Gebiet sprachfähig sein und altersgerecht auf Situationen und Anfragen reagieren können. Die Bereitschaft, ansprechbar für dieses Thema zu sein, ist ein erster, präventiv wirkender Schritt. Orte, an denen offen gesprochen werden kann und an denen Kinder und Jugendliche gehört werden, erschweren es potentiellen Täter*innen, Kinder zu missbrauchen.

Die Erwachsenen sollen hier mit ihrer je persönlichen Bindung an die Teilnehmenden als Ansprechpersonen dienen, ohne sich aufzudrängen. Eine sensible Grundhaltung und die Bereitschaft zu themenbezogenem Austausch und Reflexion bilden hier die Grundlage. Ein authentischer Umgang mit dem Thema ist unerlässlich; der Besuch von Schulungen in diesem Bereich ist notwendig.

Für die Gemeinde als Freier Träger von Kinder- und Jugendarbeit ist die Außenwirkung des Handelns dabei wichtig. So sollen Maßstäbe und Inhalte der Angebote transparent mit der Öffentlichkeit kommuniziert werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Eltern und Gemeindemitglieder sollen sich über die Arbeitsweise in der Evangelischen Jugend Beuel gut informiert fühlen, die Interessen der Kinder und Jugendlichen dabei vertreten sein.

Die Evangelische Kirchengemeinde Beuel vertritt folgende Positionen:

- Auf Fragen zu Sexualität, Beziehung, Geschlechterrollen etc. soll wohlwollend und entspannt, gleichzeitig altersangemessen und kultursensibel reagiert werden. Versteckte Fragen dürfen aufgegriffen werden (abgeleitet aus § 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII): „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“)
- Bei sprachlichen oder körperlichen Übergriffen muss interveniert und Position bezogen werden.
- Für explizit sexualpädagogische Angebote, die nicht aus einer spontanen Anfrage oder Situation heraus entstehen, ist die Genehmigung des Presbyteriums notwendig. So wird für bestimmte Angebote eine besondere fachliche Expertise vorausgesetzt und die Qualität der Arbeit sichergestellt.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen gilt es, eine besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen. In der Praxis wird bei Übernachtungen meist zwischen den zwei Geschlechtern „weiblich“ und „männlich“ unterschieden, nach denen die Teilnehmenden und Teamer*innen in Mehrbettzimmer aufgeteilt werden. Diese strikte Aufteilung ist ein gesellschaftliches Konstrukt, das der tatsächlichen Vielfalt der geschlechtlichen Ausprägungen von Menschen nicht gerecht werden kann. Seit dem 22.12.2018 können Menschen, die nicht eindeutig einem der beiden Geschlechter zugeordnet werden können, mit dem Geschlecht „divers“ im Geburtenregister eingetragen werden. Auch werden transsexuelle Menschen

(die körperlich zwar einem der beiden Geschlechter zuzuordnen sind, psychisch aber dem anderen Geschlecht angehören) durch diese strikte Aufteilung benachteiligt. Grundsätzlich gilt es also, bei Übernachtungen sensibel für besondere Bedarfe von Einzelnen zu sein und im Vorfeld Gespräche zu ermöglichen, so wie es bei allen anderen Hemmnissen auf Übernachtungsfahrten bereits gute Praxis ist. Rechtlich sind gemischtgeschlechtliche Gruppen in Mehrbettzimmern mit Einverständnis der Eltern bei Minderjährigen nicht verboten.

- Bei allen Angeboten ist insbesondere § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger zu beachten.

2. Einbindung der Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung des Konzepts

Um in der täglichen Arbeit und bei der Planung und Umsetzung von Angeboten die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, sollen folgende Fragen als Prüffolie dienen und von den Verantwortlichen beantwortet werden (aus *EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, S.26*):

- 1.** Können Kinder und Jugendliche die Angebote, den Alltag der Gemeinde mitbestimmen und gestalten?
- 2.** Wie werden Regeln kommuniziert?
- 3.** Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
- 4.** Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben, über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- 5.** Ist die Gesprächsatmosphäre so vertrauensvoll, dass Kinder wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- 6.** Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemeine Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- 7.** Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt, und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- 8.** Sind Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?
- 9.** Fragen, die konkret an die Kinder und Jugendlichen in den Angeboten gestellt werden können, sollen in *Anlage 2: Prüffragen für Angebote* aufgenommen werden.

3. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv. Diese Grundsätze können in den Einrichtungen aufgehängt werden und sollen den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Besucher*innen bekannt sein. In Gesprächen und Teamreflexionen kann so leichter auf die bekannten Grundsätze Bezug genommen werden.

1. Dein Körper gehört dir!

Jede*r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine*n andere*n berühren, wenn dies nicht gewollt ist. Auch niemand, den du gut kennst und den du magst.

2. Vertraue deinem Gefühl!

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle, und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Jede*r hat das Recht, „Nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.

4. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten – egal, ob du „Nein“ sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

5. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Keiner darf dir Angst machen!

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.

6. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel zuzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen, und sie zu schützen.

7. Achte auf die anderen!

Deine Freiheit hört dort auf, wo die Grenze des anderen beginnt. Wenn du unsicher bist, was für den anderen okay ist, frag einfach nach. Außerdem darfst du anderen gerne deine Hilfe anbieten, wenn du das Gefühl hast, ihre Grenzen werden überschritten und sie brauchen Unterstützung dabei, es zu sagen.

4. Benennung von Ansprechpersonen und deren Verantwortlichkeiten

Die Rolle und Aufgaben der Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde sollen sich an die der Vertrauenspersonen der Kirchenkreise anlehnen und beziehen sich auf *EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 39*.

Die Ansprechpersonen haben eine Lotsenfunktion und sind **NICHT für die Fallbearbeitung verantwortlich!**

Aufgaben der Ansprechpersonen:

- Betroffene/Ratsuchende können sich an die Ansprechperson wenden. Diese nimmt die Meldung auf und weiß, wie der weitere Verfahrensweg ist, und kann dazu beraten. Sie kennt die entsprechenden Personen und/oder Institutionen und kann dorthin vermitteln. Sie kann im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen und erste Schritte einleiten.
- Die Ansprechperson muss mit anderen Hilfeeinrichtungen (Ev. Kinder-, Jugend-, und Familienberatungsstelle der Diakonie in Bonn, Jugendamt und/oder insoweit erfahrene Fachkräfte, Polizei etc.) vernetzt sein, um bei einer Meldung schnell und sicher handeln und reagieren zu können.
- Die Ansprechperson steht im Kontakt mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Über diese, oder einen eigenen Kontakt, ist sie mit der Ansprechstelle der EKiR und/oder dem Amt für Jugendarbeit der EKiR vernetzt.
- Die Ansprechperson bildet sich regelmäßig fort (siehe Punkt 5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen).

Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen müssen so veröffentlicht werden, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind, u.a. auf der Website der Gemeinde, im Gemeindebrief, auf Aushängen in den Einrichtungen etc. Hierfür sollen Funktions-E-Mail-Adressen eingerichtet werden.

Die Ansprechpersonen sollen jährlich vom Presbyterium berufen oder bestätigt werden. Dies kann im Zuge der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzepts stattfinden.

Pro Bezirk soll es zwei Ansprechpersonen geben, welche nach Möglichkeit unterschiedliche Geschlechter haben. Soweit nicht dringende Gründe dagegen sprechen, soll die Jugendleitung, also die pädagogische Fachkraft des Bezirks, eine der Personen sein. Eine zweite Person, die diese Funktion erfüllen kann, soll aus den Reihen der Haupt- oder Ehrenamtlichen gefunden werden. Eine gute Präsenz in der Jugendarbeit des Bezirks und die persönliche Eignung sowie die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungen (siehe Punkt 5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen) sind die Voraussetzung. Hierzu sollen die Bezirke in ihren Dienstbesprechungen Ideen sammeln, wer diese Aufgabe übernehmen könnte, den Kontakt zu den Personen aufnehmen und entsprechende Vorschläge ans Presbyterium machen.

5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen und Ideen zur Umsetzung

Insgesamt sollen sich alle Personen, die in der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind, im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt fortbilden. Die Art der Tätigkeit spielt hierbei keine Rolle. Bei einmaligen Hilfseinsätzen kann hier eine Ausnahme getroffen werden; bei allen wiederkehrenden Betätigungen ist eine Schulung Voraussetzung.

Menschen können immer persönlich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen kommen. Aber auch Presbyter*innen, die durch ihre Beschlüsse zu Personal oder zu Baumaßnahmen, Finanzierung von Projekten etc. den Ort Kirchengemeinde mitgestalten, müssen über Strukturen und Mechanismen informiert sein.

Für die unterschiedlichen Personengruppen sind unterschiedliche Qualifizierungsstandards notwendig.

- Basisschulung (ca. 3 Stunden), muss alle 4 Jahre aufgefrischt werden:
 - alle hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde
 - alle Presbyter*innen und die berufenen Ausschussmitglieder des Kinder- und Jugendausschusses
 - alle ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit
 - Die Teilnahme weiterer interessierter Ehrenamtlicher und berufener Ausschussmitglieder ist ausdrücklich erwünscht!
- Praxisorientierte Aufbauschulung:
 - Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Pfarrer*innen
 - Ansprechpersonen
 - weitere direkte Kontaktpersonen (z.B. Chorleitung)
 - interessierte Personen

Für das Presbyterium soll die Fortbildung folgendermaßen geschehen:

- Im ersten Halbjahr nach Neuwahlen soll von allen Mitgliedern eine Basisschulung besucht werden.
- Nach zwei und vier Jahren Amtszeit soll eine moderierte Reflexion darüber stattfinden, wie der Arbeitsstil und die Kommunikationskultur präventiv oder nicht-präventiv gegen Strukturen, die Machtmissbrauch begünstigen, wirkt. Im Anschluss sollen Änderungsmaßnahmen besprochen, beschlossen und umgesetzt werden.
- Außerdem ist es Aufgabe des Kinder- und Jugendausschusses (KJA), sich einmal jährlich mit der Überprüfung des Schutzkonzeptes zu befassen, es auf Funktionalität und Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen sowie dem Presbyterium darüber zu berichten.

Die Basisschulung wird einmal im Jahr von der Gemeinde angeboten. Eine gegenseitige Teilnahme von Mitarbeitenden in bzw. aus anderen Gemeinden ist grundsätzlich möglich. Das Gemeindebüro kontrolliert die regelmäßige Teilnahme.

Da die Fortbildungen in diesem Umfang nicht alleine organisiert werden können, soll das Jugendreferat des Kirchenkreises angesprochen werden.

6. Einrichtung eines Beschwerdesystems

Die Evangelische Kirchengemeinde Beuel möchte der Öffentlichkeit anbieten, Beschwerden, konstruktive Kritik und Anregungen in geschütztem Rahmen äußern und auf Missstände hinweisen zu können. Dieser Missstand kann so im Anschluss überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Beschwerden sind nicht gleichzusetzen mit der Möglichkeit, einen anderen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen.

Folgende Arten, eine Anregung oder Beschwerde vorzubringen, sind möglich:

1. über die Ansprechpersonen
2. per Telefon
3. per Email (formlos oder per PDF-Dokument, vgl. *Anlage 3: Meldebogen*)
4. in direktem Gespräch
5. per Post

Für die Evangelische Kirchengemeinde Beuel erscheint es wenig praktikabel, eine zentrale Beschwerdestelle einzurichten. Dennoch soll es online die Möglichkeit geben, ein Beschwerdeformular auszufüllen. Dieses soll zentral im Gemeindebüro ankommen und dann von den entsprechenden Stellen weiterbearbeitet werden.

Wichtig bei allen Kontaktwegen (gerade auch bei den mündlichen) ist, dass die Beschwerde in einer angemessenen Form dokumentiert und ggf. weitergeleitet und bearbeitet wird. Im Alltag ist es oft der direkte Kontakt zu Mitarbeitenden, der dazu genutzt wird, Rückmeldungen zu geben und Kritik zu äußern. Beim Beschwerdesystem soll es aber auch darum gehen, denjenigen Menschen einen niedrigschwiligen Zugang zu Rückmeldungen zu ermöglichen, die nicht fest in der Gemeinde verankert sind und daher keinen kurzen Draht zu den entsprechenden Mitarbeitenden haben.

Als Leitfaden soll gelten:

- Alle Anregungen und Beschwerden sollen ernst- und angenommen werden. Hierfür ist eine Sensibilisierung aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden notwendig. Damit ein offener, aber sensibler Umgang mit Kritik von Außen möglich ist, müssen bestimmte Faktoren erfüllt sein. Zum einen ist ein fehlerfreundlicher Leitungsstil durch das Presbyterium und die Dienstvorgesetzten notwendig. Dieser soll durch die im Presbyterium stattfindende moderierte Reflexion (siehe Kapitel 5) verstärkt werden. Zudem tragen auch die Besuche von Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.
- Mündlich entgegengenommene Anregungen oder Beschwerden sollen aufgenommen und in die entsprechende Dienstrunde weitergeleitet werden. Dies können die Teambesprechungen in den einzelnen Bezirken oder die bezirksübergreifende Theolog*innenrunde sein. Hier wird gemeinsam beraten, wie das weitere Vorgehen ist, und vereinbart, wer der Beschwerde führenden Person hierzu eine Rückmeldung gibt. Sollte es sich um eine Beschwerde von einiger Erheblichkeit handeln, ist eine schriftliche Dokumentation des Vorgangs anzufertigen und in einem dafür vorgesehenen Ordner abzulegen (hier muss die Praxis zeigen, was datenschutzkonform und sinnvoll ist: digitale oder analoge Ablage). Hierzu gehören in jedem Fall alle Rückmeldungen, die den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes berühren.
- Gehen Beschwerden schriftlich ein, so müssen die Informationen auch hier von der Beschwerde annehmenden Person an die entsprechende Dienstrunde weitergeleitet werden. Dieser obliegt damit die Aufgabe, die Anregung oder Beschwerde zu besprechen, einzuordnen und ggf. Änderungen des aktuellen Zustands herbeizuführen sowie die Beschwerde führende Person hierüber zu informieren.

7. Vorgehen im Krisenfall

NOTFALLPLAN: INTERVENTION BEI VERDACHTSFÄLLEN

Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt?

> Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des/der mutmaßlichen Täters/in mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Nichts versprechen, was man nicht halten kann!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die mutmaßliche/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Mache dir bewusst, dass du nur eine Seite gehört hast und die Wahrheit meist kompliziert ist.

Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Sich selber Hilfe holen!

Das kann für dich eine der Ansprechpersonen aus der Gemeinde sein oder die Vertrauensperson des Kirchenkreises!

Die wichtigsten Kontakte:

Die **Ansprechpersonen der Gemeinde** findest du auf www.ev-kirche-beuel.de

Vertrauensperson des Kirchenkreises (Evangelische Beratungsstelle Bonn):
beratungsstelle@bonn-evangelisch.de
0228 / 6880150

Die **Ansprechstelle der Landeskirche (EKiR)** ist: Claudia Paul
claudia.paul@ekir.de
0211 / 3610-312

Beim **Amt für Jugendarbeit der EKiR:**
Erika Georg-Monney
georg-monney@afj-ekir.de
0211 / 4562-471

Anwesenheitsdienst Kinderschutz der Stadt Bonn: kinderschutz@bonn.de
0228 / 775525

Fachberatung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt.

>> Begründete Vermutungen gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende/n umgehend den nächsten Vorgesetzten melden.

>> Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Zum Umgang mit den Dokumentationsbogen (*Anlagen 4 und 5*) wird es im gemeinsamen Schutzkonzept der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bonn und Bad Godesberg-Voreifel, das derzeit noch erarbeitet wird, nähere Informationen geben. Erläuterungen an dieser Stelle folgen.

8. Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen

Das Verfahren zur Vorlage und Einsicht in die Erweiterten Führungszeugnisse richtet sich nach den Empfehlungen in *EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 20-24*:

Für alle haupt- und nebenamtlich Beschäftigten ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung notwendig.

Für alle Ehrenamtlichen, die in Arbeitsfeldern arbeiten, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht, gilt:

- Bei Beginn der aktiven Mitarbeit ab 14 Jahren muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und eine Selbstverpflichtungserklärung (*Anlage 8: Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Jugend im Rheinland*) unterschrieben werden. Ein Begleitbrief an die Eltern der zukünftigen Mitarbeitenden unter 18 Jahren soll unser Vorgehen transparent machen.
- Es kann sein, dass auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden kann, z.B. bei Hospitationen unter Anleitung. Das Prüfschema (*Anlage 6: Prüfschema*) kann Hilfe sein bei der Entscheidung bzgl. einer solchen Situation. Die Einschätzung soll dokumentiert und dem*der Dienstvorgesetzten vorgelegt werden.

Bei Bewerbungsgesprächen sollen das Kinderschutzkonzept und die Selbstverpflichtungserklärung thematisiert werden. Ein erweitertes Führungszeugnis ist bei Einstellung einzusehen.

Die Vorlagen der notwendigen Dokumente werden in der Cloud der Gemeinde abgelegt und an dieses Dokument angehängt (vgl. *Anlage 7: Dokumentation der Einsichtnahme*).

Erweiterte Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage maximal 3 Monate alt sein und müssen spätestens nach 5 Jahren erneuert werden.

Die Umsetzung der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse soll von den Bezirken organisiert werden. Werden Kreise, Gruppen oder andere Angebote für Kinder und Jugendliche von hauptamtlich Mitarbeitenden geleitet, sind diese für die dort tätigen Ehrenamtlichen zuständig. Handelt es sich um ehrenamtlich

geführte Gruppen und Kreise in den Bezirken, dann müssen diese demnach einer hauptamtlichen Person aus dem Bezirk zugeordnet werden. Die Zuständigen für diese Gruppen sollen einen engen Kontakt zu der ehrenamtlichen Leitung und nach Möglichkeit zu den anderen Ehrenamtlichen haben. Sie sind dafür zuständig, dass es aktuelle Listen von ehrenamtlichen Helfer*innen gibt, diese zu Präventionsschulungen eingeladen werden und die notwendigen Führungszeugnisse beibringen.

Die Einsicht und schriftliche Dokumentation liegt somit in den Bezirken. Dies mag zunächst aufwändig erscheinen, kann aber mit einem Besuch in der jeweiligen Gruppe pro Halbjahr verbunden werden. Eine zentrale Steuerung für alle vier Bezirke mag eine Entlastung für die Bezirke sein, wirkt aber nicht präventiv. Die Aussagekraft der Führungszeugnisse ist oft eher gering. Der persönliche Kontakt zu den Mitarbeitenden und das Erscheinen in den Gruppen zeigt echtes Interesse an den Strukturen in der vielfältigen Arbeit und fördert transparente Strukturen. Außerdem müssen die Listen der Menschen, die ein Zeugnis vorlegen müssen, verlässlich von jemandem erstellt und weitergeleitet werden. Auch hier liegt die zentrale Stelle in den Bezirken.

Um zu vermeiden, dass einzelne Ehrenamtliche, die in verschiedenen Gruppen und Bezirken aktiv sind, ihr Zeugnis mehrfach vorzeigen müssen, kann eine digitale Liste / Datenbank angelegt werden. Hier würden Name und Geburtsdatum vermerkt sowie das Datum der Einsichtnahme, ggf. Vermerke und das Datum der erneuten Vorlage. Hier soll geprüft werden, inwiefern es die Möglichkeit zur digitalen Erinnerung gibt.

Für kurzfristige ehrenamtliche Tätigkeiten soll eine Verpflichtungserklärung (*Anlage 9: Verpflichtungserklärung*) unterschrieben und bei dem jeweiligen Leiter der Tätigkeit aufbewahrt werden.

Wichtig: Führungszeugnisse werden weder kopiert noch eingesammelt. Lediglich die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung kann kopiert werden und im Bezirk verbleiben.

Ehrenamtlichen, die ihr Zeugnis vorlegen, soll ein kleines Geschenk mitgegeben werden.

9. Kommunikation des Themas in die Gemeinde und die Öffentlichkeit

Folgende Maßnahmen sollen ergriffen werden:

- Veröffentlichung des Schutzkonzepts auf der Website der Gemeinde.
- Pro Bezirk soll es mindestens einen Aushang geben, auf dem die Ansprechpersonen mit Bild, Kontakt und Sprechzeiten zu sehen sind. Diese Informationen müssen auch auf der Website **leicht zu finden** sein.
- Ein mehrseitiger Flyer für alle Bezirke soll erstellt werden, auf dem die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informiert werden und die Ansprechpersonen zu finden sind. Diese können dann zu allen Postsendungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. bei Anmeldebestätigungen für Ferienfreizeiten, Einladungen zur Konfirmandenarbeit etc. beigelegt werden. Auch dieser Flyer soll jährlich auf seine Aktualität überprüft werden.

Anlagen

zum Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel

Gesetzliche Bestimmungen zu Jugendsexualität

(Auszüge aus der Broschüre: *Sex und Recht, Donum Vitae, Köln 2019*)

Aus dem Grundgesetz Artikel 2:

„Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“,

das schließt natürlich auch die eigene Sexualität mit ein. Jede/r hat somit das Recht, so zu sein, wie sie/er möchte. Auch die eigene Sexualität darf so ausgelebt werden, wie man möchte, natürlich nur, solange man keinem anderen Schaden zufügt, keine gesetzlichen Grenzen überschreitet und beide Seiten damit einverstanden sind.

Bei Jugendlichen kommt hier noch § 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum Tragen, denn

- Personen unter 14 Jahre sind Kinder und
- Personen die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, sind Jugendliche, und somit gelten je nach Alter unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

In Deutschland haben Jugendliche ab dem 14. Geburtstag ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Jugendliche können somit grundsätzlich ihre Sexualität frei ausleben.

[...]

Wer darf wann mit wem...?

Sex in Deutschland ist also erlaubt, wenn

- du mindestens 14 Jahre alt bist
- er von beiden Seiten freiwillig stattfindet
- du nicht bezahlt wirst
- du nicht bedroht wirst
- keine Gewalt ausgeübt wird
- du nicht abhängig von der Person (Lehrer*in, Betreuer*in etc.) bist, mit der du Sex hast.

Achtung, Achtung! Es gibt noch weitere Einschränkungen bezüglich des Alters eines Liebespaares. Wer mit wem in welchem Alter Sex haben darf, zeigt dir die Tabelle auf der folgenden Seite.

Wer darf eigentlich mit wem in welchem Alter Sex haben?

Die Tabelle gilt nur, wenn die auf der vorherigen Seite genannten Punkte eingehalten werden!

Achtung, Achtung! Sex, mit dem einer der beiden Partner*innen nicht einverstanden ist, ist immer verboten.

Person A \ Person B	jünger als 14 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-20 Jahre	älter als 21 Jahre
jünger als 14 Jahre	Red	Red	Red	Red	Red
14-15 Jahre	Red	Orange	Orange	Orange	Orange
16-17 Jahre	Red	Orange	Orange	Orange	Orange
18-20 Jahre	Red	Orange	Orange	Green	Green
älter als 21 Jahre	Red	Orange	Orange	Green	Green

Verboten!

Nach § 176 StGB macht sich der ältere Partner strafbar.

Sex ist erlaubt! Achtung, Achtung! Aber mit Einschränkungen!

Denn mit dem § 182 StGB „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ soll die Entwicklung und die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen noch einmal besonders gestärkt werden.

D. h. jede Person, die den/die Partner*in unter 18 Jahren in der sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt oder sie/ihn für sexuelle Handlungen bezahlt oder eine Zwangslage, also ein Abhängigkeits- oder ein Vertrauensverhältnis, ausnutzt, macht sich strafbar (ein großer Altersunterschied ist dafür häufig ein Indiz)!

Sex ist erlaubt.

Prüffragen für Angebote der Evangelischen Jugend Beuel zur Prävention sexualisierter Gewalt

(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 26)

- Können Kinder und Jugendliche das Angebot, seine Inhalte und den Ablauf mitbestimmen und mitgestalten?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
- Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben, über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- Ist die Gesprächsatmosphäre im Angebot so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Wird in der Gruppe regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemeine Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt, und sind die dahinter stehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- Sind Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?

Sachdokumentation bei Verdachtsfällen

Bogen 1 (nach EKIR: *Schutzkonzepte Praktisch*, S. 40)

ausgefüllt von: _____

Festschreibung ab der ersten Vermutung	
Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutungen und Wertungen)	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Namen von Zeugen	
Beobachtungen anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kolleg*innen / anderen Personen	
Sonstiges	

! Beide Bogen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!

Sachdokumentation bei Verdachtsfällen

Bogen 2 (nach EKIR: *Schutzkonzepte Praktisch*, S. 41)

ausgefüllt von: _____

Reflexionsdokumentation	
Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutungen und Wertungen)	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung der betroffenen Person aus deren Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen oder Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

! Beide Bogen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!

PRÜFSHEMA ZUR NOTWENDIGKEIT DER EINSICHTNAHME IN EIN FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR NEBEN-/EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

(aus EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 22)

Tätigkeit:	
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA <input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/>

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	JA <input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/>
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	JA <input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/>

GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL	GERING	MITTEL	HOCH
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA <input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/>
--	---

Begründung:

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Evangelische Kirchengemeinde
Beuel“ gemäß § 72a SGB VIII (nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 24)**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach 5 Jahren vorzunehmen.

Vorname des*der Mitarbeitenden

Nachname des*der Mitarbeitenden

Anschrift

Der*die oben genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

Unterschrift des*der Mitarbeitenden

Selbstverpflichtung

(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 16)

(Name)

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die*den benannte*n kompetente*n Ansprechpartner*in wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die*den benannte*n kompetente*n Ansprechpartner*in.

Datum:

Unterschrift:

Verpflichtungserklärung *(Stadt Bonn)*

Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich beachte die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.

Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von verbaler, körperlicher und psychischer Gewalt zu schützen.

Ich achte darauf, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren, und reagiere sensibel auf Grenzüberschreitungen gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit kein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ich verpflichte mich, den freien Träger der Jugendhilfe über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeiters/in